

Beitragsordnung des Förderverein Gymnasium Großenhain e.V.

Stand 23.10.205

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins.
2. Sie ist **nicht** Bestandteil der Satzung und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Sie regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, Mahn- und Rücklastschriftgebühren.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
2. Der Beitrag dient der Finanzierung der Aufgaben und Ziele des Fördervereins Gymnasium Großenhain e. V.
3. Die Mitgliedschaft - und somit die Beitragspflicht - endet durch Austritt, Ausschluss oder dem Ableben des Mitglieds.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe fällig. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge und Gebühren fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit:
 - Erwachsene: **12,00 € / Jahr**
 - Jugendliche (unter 18 Jahren): **6,00 € / Jahr**
 - Fördermitglieder: **freiwillig**
(Beitrag höher als der Erwachsenenbeitrag)
3. Änderungen der Beitragshöhe treten zum Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag bis zum 30. Tag des Folgemonats nach dem Eintrittsdatum in voller Höhe fällig.
3. Die Beiträge und Gebühren werden per **SEPA-Lastschriftverfahren** eingezogen, sofern das Mitglied dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt hat.
4. Alternativ kann die Zahlung per Überweisung erfolgen.

Dabei ist als Verwendungszweck anzugeben:

„Name des Mitgliedes, Mitgliedsbeitrag [Jahreszahl]“

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Förderverein Gymnasium Großenhain e. V.
IBAN: DE39 8505 5000 3043 0070 41
BIC: SOLADES1MEI
Kreditinstitut: Sparkasse Meißen

5. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Rückständige Beiträge

1. Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichten, können vom Verein ausgeschlossen werden.
2. Mit der Mahnung können zusätzliche Mahngebühren in Höhe von 5,00 € zzgl. den Kosten der Rücklastschrift erhoben werden.

§ 6 Ermäßigungen und Befreiungen

1. In besonderen Fällen (z. B. finanzielle Notlage, Arbeitslosigkeit, längere Krankheit) kann der Vorstand auf Antrag eine Beitragsermäßigung oder -befreiung gewähren.
2. Der Antrag ist jeweils für ein Kalenderjahr schriftlich zu stellen.

§ 9 Mitteilungspflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
Dazu zählen insbesondere:
 - Name
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer
 - Bankverbindung (bei SEPA-Lastschrift)
2. Nachteile, die dem Verein durch eine verspätete oder unterlassene Mitteilung entstehen (z. B. Rücklastschriftgebühren, nicht zugestellte Schreiben), gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **11.11.2025** beschlossen und tritt am **01.01.2026** in Kraft.